



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Finanzen

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82349
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 35686-2013

Wien, 23. Jänner 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Gesetz zur Umsetzung des Spekulationsverbots);
Verordnung der Bundesregierung zur Festlegung der Rechtsträger gemäß § 2b Bundesfinanzierungsgesetz (Bundesfinanzierungsverordnung Rechtsträger - BFinVRT);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMF-111100/0001-II/1/2013

Zu dem mit Schreiben vom 11. Jänner 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Auf Grund der engen inhaltlichen Verknüpfung der vom Bund vorgeschlagenen Änderungen des Bundesfinanzierungsgesetzes mit der derzeit in Verhandlung stehenden Vereinbarung gemäß § 17 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine risikoaverse Finanzgebarung sollte jedenfalls dafür Sorge getragen werden, dass die vorgeschlagene Novelle erst nach Ratifizierung der genannten Vereinbarung in Kraft tritt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 Z 1 (§ 2 Abs. 4 Bundesfinanzierungsgesetz):

Da Wien nicht nur Gemeinde, sondern auch Land ist, besteht für Wien die Möglichkeit der Finanzierung über die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur. Gemäß § 132 Abs. 4 Wiener Stadtverfassung ist auch für das Verwaltungserfordernis für Wien als Land von der Gemeinde vorzusehen. Daher sind von den für das Haushaltswesen der Länder und Gemeinden geltenden Vorschriften des Bundes für Wien jene für die Gemeinden zu beachten. Wien geht daher davon aus, dass der Voranschlagsquerschnitt bzw. der Rechnungsquerschnitt (Voranschlag und Rechnungsabschluss werden für Wien als Gemeinde erstellt) sowie die Bezug habenden, detaillierten Überleitungstabellen als hinreichend betrachtet werden, um als Land mit der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur Verträge abzuschließen.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 2 Abs. 8 Z 5 lit. b Bundesfinanzierungsgesetzes):

Die Bestimmung, der zufolge der jeweilige Rechtsträger dem Bundesminister für Finanzen einmal jährlich bis 31. Jänner des Folgejahres einen detaillierten Bericht zu übermitteln hat, wobei der Inhalt dieses detaillierten Berichts im vorliegenden Gesetzesentwurf gänzlich unbestimmt bleibt und es dem Bundesminister für Finanzen obliegt, die Mindestinhalte des Berichtes mit Verordnung festzulegen, wird abgelehnt.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Andreas Wostri

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 5
(zu MA 5 - 36060 und 36139/13)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen